

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Allgemeinverfügung 11/2017 zur Festlegung eines neuen Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes Börnsen und Umgebung sowie zur Fortgeltung eines weiteren Sperrbezirks und von zwei Beobachtungsgebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg

In der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“. Bei der Wildvogelgeflügelpest handelt es sich um Infektionen wildlebender Vögel mit einem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 oder H7.

Nach den beiden Nachweisen des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei jeweils einem in den Gemeinden Groß Zecher/Kreis Herzogtum Lauenburg bzw. Heilshoop/Kreis Stormarn verendeten Schwan am 24.03.2017 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das gleiche Virus am **11.04.2017** bei einem in der Gemeinde Börnsen tot aufgefundenen Mäusebussard erneut nachgewiesen. Der Ausbruch der Geflügelpest ist damit auch bei diesem Wildvogel amtlich festgestellt. Die Anzahl der Geflügelpest-Nachweise bei Wildvögeln im Kreis Herzogtum Lauenburg erhöht sich damit auf 29, seit der Tierseuchenerreger erstmalig am 12.11.2016 bei einer am Kleinen Küchensee in Ratzeburg verendeten Reiherente erstmalig diagnostiziert wurde.

Aufgrund dieses neuen Wildvogelgeflügelpestfalls ist um den Fundort des infizierten Greifvogels ein neuer Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk sowie ein neues Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen. Der im Kreis Herzogtum Lauenburg darüber hinaus noch bestehende Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung sowie die Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete Schaalsee und Umgebung und Groß Schenkenberg gelten aufgrund der Fristvorgaben in der Geflügelpest-Verordnung in ihren bestehenden Gebietskulissen fort.

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen für die Restriktionszonen wie folgt dar:

1. Festlegung eines neuen Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Börnsen und Umgebung;
2. Festlegung eines neuen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Börnsen und Umgebung;
3. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung;
4. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Schaalsee und Umgebung und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Groß Schenkenberg.

Für die vorgenannten Restriktionszonen gelten nachfolgende Festlegungen:

I.

1. Festlegung des neuen Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Börnsen und Umgebung

Die Gebietskulisse des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks ergibt sich aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßregeln:

- 1.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 1.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.4. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird amtlich regelmäßig klinisch und soweit aus tierseuchenrechtlichen Belangen erforderlich virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu dulden.
- 1.5. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 1.7. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
 - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
 - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 1.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.9. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 1.10. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs.1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2000 (Fa. Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Börnsen und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.1. - 1.6. für die Dauer von 21 Tagen (d. h. bis einschließlich 04.05.2017) und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.7. - 1.10. für die Dauer von 30 Tagen (d. h. bis einschließlich 13.05.2017) jeweils ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (14.04.2017)

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

2. Festlegung des neuen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Börnsen und Umgebung

Die Gebietskulisse des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßnahmen:

- 2.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 2.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht). Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 2.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Für das **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Börnsen und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffer 2.1. für die Dauer von 15 Tagen (d. h. bis einschließlich 28.04.2017) und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.2. - 2.4. für die Dauer von 30 Tagen (d. h. bis einschließlich 13.05.2017) jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (14.04.2017).

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 2.1. und 2.2. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

3. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung gilt in der in

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2 aufgeführten Gebietskulisse

fort.

Gemäß § 56 Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“

ausgewiesen wird, die unter Ziffern 1.1. - 1.10. aufgeführten Schutzmaßregeln sowie die dazu angegebenen Ausnahmeregelungen gleichlautend.

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung** gelten die Schutzmaßregeln der Ziffern 1.1. - 1.6. für die Dauer von 21 Tagen (d. h. bis einschließlich 19.04.2017) und die Schutzmaßregeln der Ziffern 1.7. - 1.10. für die Dauer von 30 Tagen (d. h. bis einschließlich 28.04.2017) jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung der Festlegung folgenden Tag (30.03.2017)

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

4. Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Schaalsee und Umgebung und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Groß Schenkenberg

Die beiden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete gelten in den in der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2 aufgeführten Gebietskulissen

fort.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in den Beobachtungsgebieten, die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“

ausgewiesen sind, die unter Ziffern 2.1. - 2.4. aufgeführten Schutzmaßregeln gleichlautend.

Für das **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Schaalsee und Umgebung** laufen die Schutzmaßregeln der Ziffer 2.1. am 13.04.2017/24.00 Uhr aus, die Schutzmaßregeln der Ziffern 2.2. - 2.4. gelten für die Dauer von 30 Tagen ab dem auf die amtliche Bekanntmachung der Festlegung folgenden Tag (d. h. bis einschließlich 28.04.2017)

Für das **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Groß Schenkenberg** gelten abweichend die in der Anlage 1 gemeindebezogen angegebenen Fristen.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen

Antrag Ausnahmen von den in 2.2. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

Begründung:

Bei dem am 11.04.2017 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bei einem in der Gemeinde Börnsen verendet aufgefundenen Mäusebussard nachgewiesenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um einen hochansteckenden Erreger der Geflügelpest. Dieser wurde zuvor am 24.03.2017 auch bei jeweils einem toten Schwan aus den Gemeinden Groß Zecher/ Kreis Herzogtum Lauenburg und Heilshoop/Kreis Stormarn festgestellt. Das vorgenannte Virus kann aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingetragen werden. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet im Umkreis von 3 bzw. 10 km um den jeweiligen Fundort festzulegen. (§ 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz).

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Festlegung des neuen Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Börnsen und Umgebung und des diesen umgebenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes berücksichtigen ebenso wie die mit der Allgemeinverfügung 09/2017 vom 29.03.2017 erfolgte Ausweisung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung sowie der Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete Schaalsee und Umgebung und Groß Schenkenberg die rechtlichen Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die ornithologischen und epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Eine andere Gestaltung der Restriktionszonen kam aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse nicht in Betracht. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Geflügelpesterreger durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus den Restriktionszonen entgegenwirken.

Die Fortgeltung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung sowie der Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete Schaalsee und Umgebung und Groß Schenkenberg ergibt sich aus den Fristvorgaben in § 56 der Geflügelpest-Verordnung.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 10/2017 zur Aufhebung und Fortgeltung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.04.2017

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

IV.

Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Halungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.
3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.
Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.
(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 13.04.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Anlage 1

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Börnsen und Umgebung

zugehörige Gemeinden	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.
Börnsen	04.05.2017	13.05.2017
Escheburg	04.05.2017	13.05.2017
Wentorf b. Hamburg	04.05.2017	13.05.2017
von der Gemeinde Kröppelshagen- Fahrendorf der Ortsteil Kröppelshagen	04.05.2017	13.05.2017

Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Börnsen und Umgebung

zugehörige Städte und Gemeinden	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 2.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 2.2. - 2.4. bis einschl.
Aumühle	28.04.2017	13.05.2017
Brunstorf	28.04.2017	13.05.2017
Dassendorf	28.04.2017	13.05.2017
Hamwarde	28.04.2017	13.05.2017
Hohenhorn	28.04.2017	13.05.2017
Wohltorf	28.04.2017	13.05.2017
Worth	28.04.2017	13.05.2017
von der Stadt Geesthacht die Gebiete westlich der Linie Krümmel-Str./Grüner Jäger/Gut Hasenthal	28.04.2017	13.05.2017
von der Gemeinde Kröppelshagen- Fahrendorf der Ortsteil Fahrendorf	28.04.2017	13.05.2017
das Gebiet des Sachsenwaldes	28.04.2017	13.05.2017

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung

zugehörige Gemeinden	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.
Klein Zecher	19.04.2017	28.04.2017
Seedorf	19.04.2017	28.04.2017

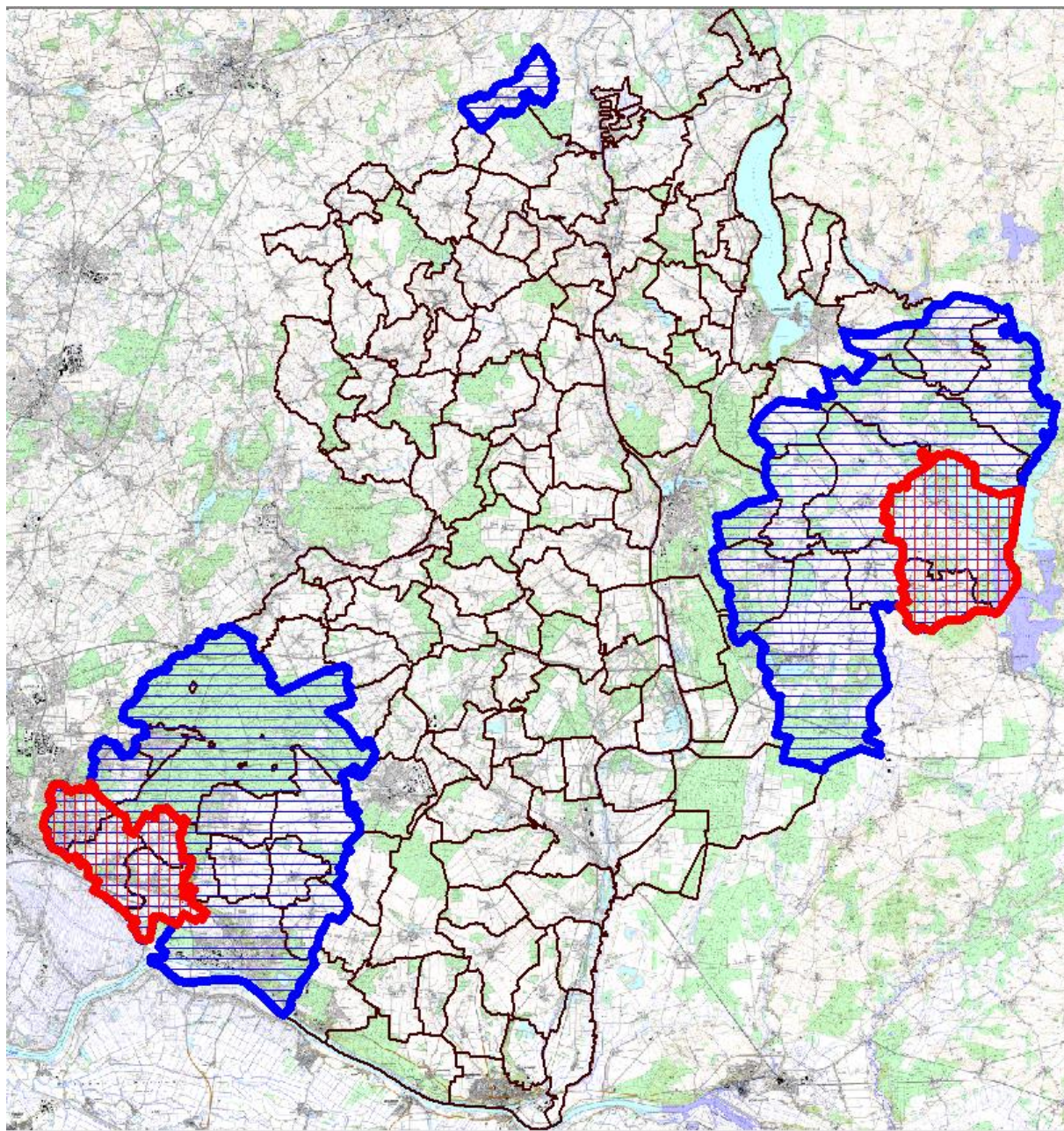
Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Schaalsee und Umgebung

zugehörige Gemeinden	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 2.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 2.2. - 2.4. bis einschl.
Brunsmark	13.04.2017	28.04.2017
Gudow	13.04.2017	28.04.2017
Hollenbek	13.04.2017	28.04.2017
Horst	13.04.2017	28.04.2017
Kittlitz	13.04.2017	28.04.2017
Lehmrade	13.04.2017	28.04.2017
Mustin	13.04.2017	28.04.2017
Salem	13.04.2017	28.04.2017
Sterley	13.04.2017	28.04.2017
von der Gemeinde Schmilau die Gebiete südöstlich der Möllner Str. (L 202) und südlich der Salemer Str. (K 1)	13.04.2017	28.04.2017
von der Gemeinde Ziethen die Gebiete südlich der B 208	13.04.2017	28.04.2017

Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Groß Schenkenberg

zugehörige Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 2.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 2.2. - 2.4. bis einschl.
Groß Schenkenberg	abgelaufen	26.04.2017

Anlage 2
Kartographische Darstellung der
Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke
und der Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiete



Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk

Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet

Gemeindegrenzen

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.01.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 8)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141)